

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014
	5. Der Erlass GDB <u>350.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 7 Ansprüche gegenüber Täterschaft, Opfer oder Dritten ¹ Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber der Täterschaft, dem Opfer oder Dritten zustehen, geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist. ² Zu diesem Zweck teilt das Amt für Justiz, das Sozialamt oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer finanziellen Leistung nach Opferhilferecht der Finanzverwaltung mit. ³ Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.	¹ Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, <u>geltend</u>, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber der Täterschaft, dem Opfer oder Dritten zustehen, geltend,₁ sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.